Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2866

16. 05. 79

Sachgebiet 610

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1976 — 76/308/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/18 vom 19. März 1976 — (Beitreibungsrichtlinie) über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (Beitreibungsgesetz-EG — BeitrG-EG)
— Drucksache 8/1715 —

A. Problem

Bisher können die zur Finanzierung des EG-Haushalts beitragenden Abschöpfungen und Zölle sowie sonstige Forderungen im Rahmen der Agrarmarktordnung nur in dem Mitgliedstaat vollstreckt werden, in dem die jeweilige Forderung entstanden ist. Die bereits ergangene EG-Beitreibungsrichtlinie will die Vollstreckung im Wege der Amtshilfe unter den Zollbehörden der Mitgliedstaaten auf das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften ausdehnen; die Richtlinie ist fristgebunden in nationales Recht zu transformieren.

Ein Richtlinienentwurf sieht die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der EG-Beitreibungsrichtlinie auf die Umsatzsteuer und die Verbrauchsteuern (Ergänzungsrichtlinie) vor; er konnte bisher nicht verabschiedet werden.

B. Lösung

Durch ein besonderes Gesetz wird die Amtshilfe bei der Beitreibung der für den EG-Haushalt bestimmten Forderungen in einer auch für bilaterale Abkommen üblichen Weise geregelt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Dabei werden im Vorgriff auf die noch nicht verabschiedete Ergänzungsrichtlinie auch die Einfuhrumsatzsteuern und die an der Grenze erhobenen Verbrauchsteuern einbezogen; die Amtshilfe gegenüber einem Staat kann unterbleiben, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

Zustimmung mit großer Mehrheit

C. Alternative

Alternativüberlegungen wegen der Form (Einbeziehung in die Abgabenordnung) und dem Zeitpunkt (erst nach Verabschiedung der Ergänzungsrichtlinie) der Regelung wurden im europäischen Interesse zurückgestellt.

D. Kosten

Der Verwaltungsaufwand ist geringfügig und kann durch Gebühreneinnahmen und längerfristig auch durch zusätzliche Steuereinnahmen mehr als ausgeglichen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1715 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Dr. Kreile**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung des

Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1976 – 76/308/EWG – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/18 vom 19. März 1976 – (Beitreibungsrichtlinie) über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für (Beitreibungsgesetz-EG – BeitrG-EG)
– Drucksache 8/1715 –
die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1976 — 76/308/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/18 vom 19. März 1976 — (Beitreibungsrichtlinie) über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (Beitreibungsgesetz-EG — BeitrG-EG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1976 — 76/308/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/18 vom 19. März 1976 — (Beitreibungsrichtlinie) über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (Beitreibungsgesetz-EG — BeitrG-EG)**
Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Anwendungsbereich**	§ 1 unverändert
Dieses Gesetz gilt für die Vollstreckung von Geldforderungen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entstanden sind und	
1. Erstattungen, Interventionen und andere Maßnahmen, die Bestandteil des Systems vollständiger oder teilweiser Finanzierung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, einschließlich der im Rahmen dieser Aktionen zu erhebenden Beiträge,	
2. Abschöpfungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a des Beschlusses 70/243/EGKS, EWG, Euratom (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970 S. 19) und von Artikel 128 Buchstabe a der Beitrittsakte,	

Entwurf

3. Zölle im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des vorgenannten Beschlusses und von Artikel 128 Buchstabe b der Beitrittsakte,
4. Verbrauchsteuern und Umsatzsteuern, soweit diese Steuern als Eingangsabgaben geschuldet werden,
5. Kosten und Zinsen, die im Zusammenhang mit der Vollstreckung der vorbezeichneten Forderungen stehen,

betreffen.

§ 2

Anzuwendendes Recht und Zuständigkeit

(1) Forderungen nach § 1 werden im Verwaltungswege vollstreckt. Das Verwaltungszwangsverfahren und der Vollstreckungsschutz richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eingehende Ersuchen um Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldner, um Zustellung und um Vollstreckung werden vom Bundesminister der Finanzen *oder durch die von ihm bestimmten Bundesfinanzbehörden* auf ihre Zulässigkeit nach der Beitreibungsrichtlinie und nach diesem Gesetz geprüft. Dem Bundesminister der Finanzen *oder den von ihm bestimmten Bundesfinanzbehörden* obliegt außerdem die Prüfung, ob die Auskunftserteilung gemäß § 3 Abs. 2 oder die Vollstreckung gemäß § 4 Abs. 2 zu unterbleiben hat und ob der Antrag auf Vollstreckung der Richtlinie der Kommission vom 4. November 1977 *(Fundstelle im Amtsblatt der EG wird nach Veröffentlichung eingesetzt)* entspricht.

(3) Vollstreckungsbehörden sind die Hauptzollämter.

§ 3

Auskünfte und Zustellungen

(1) Auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (ersuchende Behörde) kann die Vollstreckungsbehörde die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners zur Vorbereitung der Vollstreckung nach den Vorschriften der Abgabenordnung ermitteln, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 vorliegen.

(2) Die erlangten Auskünfte sind der ersuchenden Behörde mitzuteilen, soweit nicht dadurch

1. ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis preisgegeben würde oder
2. die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Bundes oder *einer seiner Gebietskörperschaften* verletzt werden würde.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 2

Anzuwendendes Recht und Zuständigkeit

(1) unverändert

(2) Von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eingehende Ersuchen um Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldner, um Zustellung und um Vollstreckung werden vom Bundesminister der Finanzen auf ihre Zulässigkeit nach der Beitreibungsrichtlinie und nach diesem Gesetz geprüft. Dem Bundesminister der Finanzen obliegt außerdem die Prüfung, ob die Auskunftserteilung gemäß § 3 Abs. 2 oder die Vollstreckung gemäß § 4 Abs. 2 zu unterbleiben hat und ob der Antrag auf Vollstrekkung der Richtlinie der Kommission vom 4. November 1977 **(77/794/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 333 vom 24. Dezember 1977)** entspricht.

(3) unverändert

§ 3

Auskünfte und Zustellungen

(1) unverändert

(2) Die erlangten Auskünfte sind der ersuchenden Behörde mitzuteilen, soweit nicht dadurch

1. unverändert
2. die Sicherehit oder die öffentliche Ordnung des Bundes oder **eines Landes** verletzt werden würde.

Entwurf

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die Vollstreckungsbehörde die Zustellung aller mit einer Forderung oder mit deren Vollstreckung zusammenhängenden Verfügungen und Entscheidungen, die von dem Staat ausgehen, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

§ 4

Voraussetzung der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung findet nur auf Antrag der ersuchenden Behörde statt und setzt voraus, daß diese Behörde

1. einen in ihrem Staat vollstreckbaren Titel in amtlicher Ausfertigung oder beglaubigter Kopie vorlegt und
2. bestätigt, daß
   a) die Forderung oder der Vollstreckungstitel in ihrem Staat nicht angefochten ist und
   b) im Staat der ersuchenden Behörde bereits ein Vollstreckungsverfahren auf Grund des Titels durchgeführt worden ist und nicht zur vollständigen Tilgung der Forderung geführt hat.

(2) Die Vollstreckung kann unterbleiben, wenn

1. die Vollstreckung aus Gründen, die auf die Verhältnisse des Vollstreckungsschuldners zurückzuführen sind, geeignet wäre, erhebliche Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art in der Bundesrepublik Deutschland hervorzurufen;
2. im Staat der ersuchenden Behörde nicht alle Möglichkeiten der Einziehung der Forderung ausgeschöpft worden sind;
3. bei Steuern nach § 1 Nr. 4 die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

§ 5

Umrechnung

Die Forderungen werden in Deutscher Mark vollstreckt. Die Forderungen werden von der ersuchenden Behörde in Deutsche Mark umgerechnet.

§ 6

Vorrechte

Die Forderungen genießen keine Vorrechte nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 der Konkursordnung.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 7 **Rechtsbehelfe gegen die Forderung oder den Vollstreckungstitel, Sicherungsmaßnahmen**	§ 7 unverändert
(1) Rechtsbehelfe gegen die zu vollstreckende Forderung oder den Vollstreckungstitel sind außerhalb des Vollstreckungsverfahrens bei der zuständigen Instanz des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, nach dessen Recht einzulegen.	
(2) Sobald die ersuchende Behörde oder der Vollstreckungsschuldner mitteilt, daß ein Rechtsbehelf gemäß Absatz 1 eingelegt worden ist, setzt die Vollstreckungsbehörde das Vollstreckungsverfahren aus. Sie kann jedoch Sicherungsmaßnahmen nach den Vorschriften über die Vollziehung des dringlichen Arrestes (§ 324 Abs. 3 der Abgabenordnung) treffen, wenn zu befürchten ist, daß sonst die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Sicherungsmaßnahmen unterbleiben, wenn der zu vollstreckende Betrag hinterlegt wird; bereits getroffene Sicherungsmaßnahmen sind in diesem Falle aufzuheben.	
§ 8 **Verjährung**	§ 8 unverändert
Die Verjährung der Forderungen richtet sich ausschließlich nach dem Recht des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.	
§ 9 **Berlin-Klausel**	§ 9 **Berlin-Klausel**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. *Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.*	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.
§ 10 **Inkrafttreten**	§ 10 unverändert
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/1715 — wurde in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 1978 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen. Der mitberatende Ausschuß hat der Vorlage am 29. November 1978 zugestimmt. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 7. Februar und 9. Mai 1979 beraten.

Der Ausschuß hat mit Besorgnis festgestellt, daß sich die Praxis ausweitet, für relativ seltene Vorgänge oder für begrenzte Teile eines regelbedürftigen Komplexes gesonderte Richtlinien zu erlassen und damit zugleich Anlaß zu vermehrten nationalen Gesetzesänderungen zu geben. Der Ausschuß ist deshalb der Frage nachgegangen, ob das Gesetz nicht vorerst entbehrlich ist. Dem Rat der Europäischen Gemeinschaften liegt nämlich zu der die Grundlage dieses Gesetzentwurfs bildenden EG-Beitreibungsrichtlinie seit längerer Zeit eine Ergänzungsrichtlinie (Abl. EG Nr. C 249/3 vom 22. Oktober 1976) vor, die die gegenseitige Hilfe bei der Beitreibung auf die Umsatzsteuer und die Verbrauchsteuern ausdehnen soll. Weiter war zu bedenken, daß die Unübersichtlichkeit der Materie noch dadurch gesteigert wird, daß für die Amtshilfe bei der Steuerfestsetzung wiederum andere Regelungen im europäischen und nationalen Bereich gelten; über die sogenannte Amtshilferichtlinie, die die gegenseitige Hilfe bei der Festsetzung der direkten Steuern regelt (Abl. EG Nr. L 336/15 vom 27. Dezember 1977), hatte der Ausschuß mit Drucksache 8/281 berichtet. Der Ausschuß mußte jedoch feststellen, daß sich die Bundesregierung einerseits durch die bereits ergangene EG-Beitreibungsrichtlinie verpflichtet hat, die Transformation in nationales Recht sogar schon bis zum 1. Januar 1978 zu vollziehen und daß andererseits eine Verabschiedung der Ergänzungsrichtlinie aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht absehbar ist. Eine weitere Überlegung war, die in der Vorlage eines besonderen Gesetzes enthaltenen Regelungen in die Abgabenordnung aufzunehmen. Der Ausschuß hat davon abgesehen, um die Übersichtlichkeit dieses grundlegenden Steuergesetzes nicht zu gefährden. Im übrigen wird die Zustimmung zu einem gesonderten Gesetz dadurch erleichtert, daß Adressat des Gesetzes primär ein Teil des Zolldienstes ist, für den eine Zusammenfassung in einem besonderen Gesetz ein gewisser Vorteil ist.

§ 1 des Gesetzentwurfs enthält die abschließende Aufzählung der Abgabearten, für die zunächst eine solche Amtshilfe bei der Beitreibung gelten soll; die von der Zollverwaltung erhobenen Teile der Umsatzsteuern und der Verbrauchsteuern sind darin bereits im Vorgriff auf die Ergänzungsrichtlinie enthalten. Die nachfolgenden Regelungen entsprechen weitgehend vergleichbaren Vereinbarungen im Zollbereich mit den nordischen Staaten und haben sich in der Zusammenarbeit mit diesen Staaten bewährt. § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs grenzt die zwischenstaatliche Auskunftserteilung zur Beitreibung in der bereits bei der Beratung der vorgenannten Amtshilferichtlinie erarbeiteten Form gegenüber Geschäftsgeheimnissen ab. § 4 Abs. 2 soll in der bei multinational wirkenden Regelungen üblichen Form sicherstellen, daß eine Beitreibungsverpflichtung unsererseits nur im Rahmen eines gegenseitigen Gebens und Nehmens mit jedem Partnerstaat begründet wird.

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen greifen die Anregungen des Bundesrates auf oder sind redaktioneller Art.

Namens des Ausschusses bitte ich, dem Gesetzentwurf in der so geänderten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 16. Mai 1979

Dr. Kreile

Berichterstatter